

**1 Ist die Beweisaufnahme mittels Videokonferenz entweder mit der Teilnahme des Gerichts des ersuchenden Mitgliedstaats möglich oder direkt durch ein Gericht dieses Mitgliedstaats? Wenn ja, welche einschlägigen innerstaatlichen Verfahren oder Gesetze finden Anwendung?**

Wenn Malta der ersuchende Staat ist, werden nur in wirklich dringenden Fällen Videokonferenzen durchgeführt.

**2 Gibt es Einschränkungen bezüglich der Personen, die mittels Videokonferenz vernommen werden können. Ist dies z.B. nur bei Zeugen möglich oder können auch Sachverständige und Parteien auf diese Weise vernommen werden?**

Nein. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der zu vernehmenden Personen. Es können Zeugen, Sachverständige und Parteien vernommen werden.

**3 Gibt es Einschränkungen zu der Art von Beweisen, die mittels Videokonferenz aufgenommen werden können, und wenn ja, welche?**

Entscheidungen über die Zulassung von Beweisen obliegen dem Gericht.

**4 Gibt es Einschränkungen bezüglich des Ortes, an welchem die Person mittels Videokonferenz vernommen wird – d.h. muss es an einem Gericht sein?**

Wenn Malta der ersuchte Staat ist, müssen Personen an einem Gericht vernommen werden.

**5 Ist es zulässig, Videokonferenzvernehmungen aufzuzeichnen, und wenn ja, sind die entsprechenden Geräte vorhanden?**

Ja. Es ist zulässig, Videokonferenzvernehmungen aufzuzeichnen, und die entsprechenden Geräte sind vorhanden.

**6 In welcher Sprache ist die Vernehmung zu führen: (a) bei Ersuchen gemäß Artikel 10 bis 12; und (b) bei unmittelbarer Beweisaufnahme gemäß Artikel 17?**

(a) Wenn Malta der ersuchte Staat ist, werden Vernehmungen gemäß Artikel 10 bis 12 auf Maltesisch oder Englisch geführt.

(b) Wenn Malta der ersuchende Staat ist, werden Vernehmungen nach Artikel 17 auf Maltesisch oder Englisch geführt.

**7 Wenn Dolmetscher benötigt werden, wer ist bei beiden Arten von Vernehmung für ihre Bereitstellung verantwortlich und woher sollten sie kommen?**

Wenn Malta der ersuchte Staat ist und daher die Beweisaufnahme durchführt, gilt nach Artikel 596 Absatz 1 des Code of Organisation and Civil Procedure (Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung, Kapitel 12 der „Laws of Malta“): „Wenn das Gericht die in der Beweisaufnahme gesprochene Sprache nicht versteht, benennt es einen qualifizierten Dolmetscher. Die vorläufigen Kosten dieses Dolmetschers übernimmt die Partei, die den Zeugen benannt hat.“ In diesem Fall muss sich der Dolmetscher an demselben Ort wie der Zeuge befinden.

Wenn Malta der ersuchende Staat gemäß Artikel 17 ist und eine unmittelbare Beweisaufnahme erfolgt, hängt es von den Umständen im Einzelfall ab, wo sich der Dolmetscher befinden muss.

**8 Welches Verfahren findet bei der Vorbereitung der Vernehmung statt und bei der Zustellung der Benachrichtigung über Ort und Zeit der Vernehmung an die zu vernehmende Person? Wie viel Zeit sollte bis zu dem festgesetzten Datum eingeplant werden, damit die zu vernehmende Person die Ladung rechtzeitig erhält?**

Wenn eine Beweisaufnahme gemäß den Artikeln 10 und 12 erfolgt und Malta der ersuchte Staat ist, gilt nach Artikel 568 Absatz 1 des Code of Organisation and Civil Procedure: „Zeugen werden auf Antrag der beteiligten Partei geladen.“ Zwischen zwei Terminen sollte ein Monat liegen, damit genügend Zeit für die Benachrichtigung des Zeugen bleibt.

Wenn Malta der ersuchende Staat ist, entscheidet gemäß Artikel 17 das Gericht, wie die zu vernehmende Person über Zeitpunkt und Ort der Vernehmung unterrichtet wird. Zwischen zwei Terminen sollte ein Monat liegen, damit genügend Zeit für die Benachrichtigung des Zeugen bleibt.

**9 Welche Kosten entstehen bei der Nutzung der Videokonferenz und wie werden sie bezahlt?**

Für die ersten beiden Stunden der Konferenz ist eine Gebühr von 100 EUR zu entrichten.

Jede weitere Stunde wird mit 50 EUR berechnet.

Außerdem wird für den Techniker ein Stundensatz von 58 EUR berechnet.

**10 Mit welchen Mitteln kann sichergestellt werden, dass die Person, die unmittelbar durch das ersuchende Gericht vernommen wird, darüber informiert wurde, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt?**

Vor der Beweisaufnahme wird der Zeuge vom Gericht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen.

**11 Welche Verfahren stehen zur Überprüfung der Identität der zu vernehmenden Person zur Verfügung?**

Die zu vernehmende Person kann vor der Aussage vom Gericht zur Vorlage ihres Reisepasses oder Ausweises aufgefordert werden. Der Zeuge wird vor der Sitzung darauf hingewiesen, dass er diese Dokumente mitbringen muss.

**12 Welche Vorschriften gelten für eine Vernehmung unter Eid und welche Informationen werden von dem ersuchenden Gericht benötigt, wenn während der unmittelbaren Beweisaufnahme gemäß Artikel 17 ein Eid erforderlich ist?**

In Artikel 111 des Code of Organisation and Civil Procedure heißt es: „Zeugen römisch-katholischen Glaubens werden so vereidigt, wie es bei Gläubigen dieser Konfession üblich ist, und Zeugen, die dieser Konfession nicht angehören, werden so vereidigt, wie es sie nach eigenem Ermessen am stärksten auf ihr Gewissen verpflichtet.“

**13 Welche Vorkehrungen gelten, damit sichergestellt wird, dass an dem Ort der Videokonferenz eine Kontaktperson für das ersuchende Gericht anwesend ist sowie eine Person, die am Tag der Vernehmung vor Ort ist, um die Videokonferenzanlage zu bedienen und mögliche technische Probleme zu beheben?**

Es gibt folgende Kontaktpersonen:

**Charles Calleja**, Leiter Technisches Büro, Audio- und Videodienste.

Herr Calleja baut die Videoschaltung auf, prüft die Verbindung und leistet während der Videokonferenz technische Unterstützung.

Kontakt: +356 25902375 - Office 4th floor, Law Courts, Valletta

[charles-george.calleja@gov.mt](mailto:charles-george.calleja@gov.mt)

**Maria Ruth Ciantar**, Verfügbarkeit von Videokonferenzschaltungen

Kontakt: +356 25902391 – Office 4th floor, Law Courts, Valletta

[maria.a.ciantar@gov.mt](mailto:maria.a.ciantar@gov.mt)

**Alan J. Darmanin**, Sachbearbeiter

Kontakt +356 25902211 – Office 4th floor, Law Courts, Valletta

[alan.a.darmanin@gov.mt](mailto:alan.a.darmanin@gov.mt)

**14 Werden zusätzliche Informationen von dem ersuchenden Gericht benötigt und wenn ja, welche?**

Vor der Vernehmung verlangt das ersuchende Gericht folgende Informationen:

- a. Zeitzone
- b. Termin zur Durchführung eines Tests (Datum und Uhrzeit)
- c. Feste IP-Adresse
- d. Nähere Angaben zur Kontaktperson für technische Fragen

Letzte Aktualisierung: 08/03/2017

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.